

B e r i c h t

des Bildungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Hannover, 1. Oktober 2017

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 41. Sitzung am 3. Mai 2017 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Aktenstück Nr. 82) folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 82 wird dem Bildungsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 3.13)

II.**Beratungsgang**

Der Bildungsausschuss hat den Kirchengesetzesentwurf in mehreren Sitzungen eingehend beraten und legt der Landessynode im Ergebnis eine Fassung mit wenigen - überwiegend redaktionellen - Änderungen zur Beschlussfassung vor. Die Änderungen im Entwurfsstand 19. September 2017 sind auf der Ebene der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Arbeitsgruppe abgestimmt, die sich mit den Gesetzgebungsvorhaben befasst, da dieses Kirchengesetz in allen beteiligten Landeskirchen gleichlautend beschlossen werden muss. Sie sind diesem Aktenstück als Anlage 3 beigefügt.

1. Begründung der Änderungen

- 1.1. Weil im kirchlichen Sprachgebrauch in der Regel der Begriff "segnen" und nicht "einsegnen" verwandt wird, wird in § 1 Nr. 3 Buchstabe d das Wort "eingesegnet" durch "gesegnet" ersetzt.
- 1.2. In § 1 Nr. 4 Buchstabe b muss korrekt der Verweis auf Absatz 3 und nicht Absatz 4 erfolgen.
- 1.3. In § 1 Nr. 4 Buchstabe c werden nach dem Wort "Unterrichtsbestätigung" die Wörter "in der Regel" eingefügt, um Ausnahmen möglich zu machen und das Wort "max." durch die präzisere Begrifflichkeit "bis zu" ersetzt. Weiter ist ein Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- 1.4. In § 1 Nr. 4 Buchstabe d wird der Ausdruck "in der Regel" eingefügt, um eine Ausnahme von der dreijährigen Befristung der Unterrichtsbestätigung für fachfremd unterrichtende Lehrkräfte möglich zu machen.
- 1.5. In § 2 war noch die Inkrafttretensregelung zu ergänzen, auf die sich die o.g. Arbeitsgruppe verständigt hat. Sie soll sicherstellen, dass das Vokationsgesetz in den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erst in Kraft tritt, wenn feststeht, dass alle Kirchen das Gesetz gleichlautend beschlossen haben.

Mit diesen geringfügigen Änderungen empfiehlt der Bildungsausschuss, das Änderungsgesetz zu beschließen. Das Kirchengesetz ist in einer zu lesenden und beschlussfähigen Fassung in der Anlage 4 dieses Aktenstückes abgedruckt.

III.

Zur grundlegenden Bedeutung des Religionsunterrichtes

An den niedersächsischen Schulen ist der evangelische Religionsunterricht nach Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz sowie den §§ 124 bis 127 Niedersächsisches Schulgesetz ordentliches Unterrichtsfach. Die Landessynode hatte sich bereits in mehreren Sitzungen mit dem Religionsunterricht befasst und die 24. Landessynode hatte in ihrer IX. Tagung in der 46. Sitzung am 24. November 2011 aus aktuellem Anlass im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof zur Stellung des Evangelischen Religionsunterrichtes folgenden Beschluss gefasst:

"Der freiheitliche, soziale und demokratische Rechtsstaat beruht auf ethischen Grundlagen sowie ihn prägenden weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, die dieser selber nicht schaffen kann. Daher räumt das Grundgesetz der

Bedeutung der Religion für das Gemeinwesen einen hohen Stellenwert ein und eröffnet den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Bildungsbereich eine wesentliche Mitwirkung. In Verbindung mit Artikel 4 des Grundgesetzes sichert der Religionsunterricht nach Artikel 7 des Grundgesetzes die Ausübung des Grundrechtes der positiven Religionsfreiheit. Als ordentliches Lehrfach ist der Religionsunterricht staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen, zugleich gehört er in den Verantwortungsbereich der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die über die Ziele und Inhalte des Unterrichtsfaches Religion entscheiden.

...

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers warnt davor, durch die Infragestellung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Schule zu einer Relativierung religiöser Überzeugungen absichtsvoll beizutragen. Sie fordert alle für die Bildungspolitik im Lande Niedersachsen Verantwortlichen auf, am rechtlichen Stellenwert des Religionsunterrichtes und seinem inhaltlichen Anliegen in der öffentlichen Schule festzuhalten."

(Beschlussammlung der IX. Tagung der 24. Landessynode Nr. 3.4)

Während ihrer XIII. Tagung in der 69. Sitzung am 27. November 2013 hatte die 24. Landessynode den Bericht des Bildungsausschusses betr. Religionsmündigkeit sowie religiöse Pluralitäts- und Dialogfähigkeit – neue Herausforderungen für den Religionsunterricht (Aktenstück Nr. 126) zustimmend zur Kenntnis genommen und "unter Verweis auf das nach der Verfassung geltende Recht der Glaubens- und Religionsfreiheit" noch einmal "den Erhalt des konfessionellen Religionsunterrichtes in der Schule ohne jegliche Abstriche" gefordert.

Zugleich hat sie unterstrichen, dass "die Antwort auf die zunehmende Pluralisierung und kulturelle Vielfalt, auch Säkularisierung in der Gesellschaft ... nicht in dem Ersatz des konfessionellen Religionsunterrichtes durch einen religionskundlichen Unterricht für alle bestehen kann, sondern nur in einem Mehr an religiöser Bildung und interkulturellen Verständigung."

IV.

Vokation

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Für die von der Schulbehörde erlassenen Richtlinien (Lehrpläne) und genehmigten Schulbücher für den Religionsunterricht ist zuvor das Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften herzustellen. Die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht spiegelt sich auch in ihrem Recht wider, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in

Abstimmung mit den Schulbehörden Einsicht in den Religionsunterricht zu nehmen, um sich davon zu überzeugen, ob der Unterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erfolgt. Wegen der Stellung des Religionsunterrichtes kann auf der einen Seite keine Lehrkraft verpflichtet werden, diesen Unterricht zu erteilen, und darf auf der anderen Seite die Religionslehrkraft auch in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

Auf den besonderen Mitwirkungsrechten der evangelischen Kirchen der Konföderation beim evangelischen Religionsunterricht sowie dem engen Zusammenhang von gelebter und gelehrter Religion gründet das Recht der Kirchen, den Religionslehrkräften vor ihrem Einsatz im Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung zu erteilen, mit der sich die Kirchen den Religionslehrkräften gegenüber verpflichten, sie durch Fortbildungsangebote zu begleiten, sie weiter zu qualifizieren, ihnen didaktische und methodische Unterrichtshilfen zur Verfügung zu stellen, aber ihnen auch persönliche Beratung und Begleitung anzubieten. Die langjährigen Erfahrungen, die die Kirchen mit dem seit nunmehr zehn Jahren bestehenden Vokationsgesetz gesammelt haben, bestätigen die Grundanliegen, die mit dem Gesetz beabsichtigt sind, sodass nur kleinere Anpassungen an die gegenwärtigen religionspädagogischen und schulischen Entwicklungen vorgenommen werden müssen.

Die Vokation wird einer Religionslehrkraft für die Schulform erteilt, für die sie die Lehrbefähigung erworben hat, da die Einstellung und damit der Einsatz der Lehrer und Lehrerinnen im Regelfall an der Schule der Schulform erfolgt, für die die Lehrerausbildung erfolgreich absolviert worden ist. Dies schließt nicht aus, dass eine Lehrkraft auch an einer Schule einer anderen Schulform eingesetzt wird, z.B. eine Realschullehrkraft an einem Gymnasium oder eine Gymnasiallehrkraft an einer Gesamtschule oder einem Beruflichen Gymnasium. Dieser nicht selten auch nur vorübergehende Einsatz tangiert die einmal erteilte kirchliche Bestätigung für diese Lehrkraft nicht.

V.

Mangelfach Evangelische Religion

Nach den statistischen Angaben des Niedersächsischen Kultusministeriums (Stichtag: 15. September 2016) nahmen im Schuljahr 2015/2016 an einem konfessionellen Religionsunterricht (evangelischer und katholischer Religionsunterricht - einschließlich des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes - und islamischer Religionsunterricht) 75,7 % der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen teil, am Unterricht "Werte

und Normen" waren es 19 % (vgl. Anlage 1). Vergleichbare Daten werden für alle berufsbildenden Schulen nicht erfasst, da sich viele berufsbildende Schulen nicht in öffentlicher, sondern in privater Trägerschaft befinden. In den öffentlichen berufsbildenden Schulen nehmen die Schüler und Schülerinnen am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht oder am Unterricht "Werte und Normen" teil; Islamischer Religionsunterricht wird bisher nicht erteilt. Die Schülerverteilung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht (Anlage 2).

Unabhängig von den statistischen Aussagen fällt der Religionsunterricht an vielen öffentlichen Schulen aus Mangel an Fachlehrkräften in hohem Maße aus. Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin erforderlich, den Unterricht fachfremd erteilen zu lassen. Eine diesbezügliche kirchliche Bestätigung soll aber deshalb nur zeitlich befristet ausgesprochen und von der Teilnahmebereitschaft an religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden, damit sich die Schule und das Land dafür einsetzen, durch die Einstellung ausgebildeter Religionslehrkräfte den fachfremden Unterrichtseinsatz zu reduzieren oder gar abzustellen. Es bleibt zu hoffen, dass sich viele Lehrkräfte, die den Unterricht bisher fachfremd erteilen und ihn über drei Jahre hinaus erteilen wollen, tatsächlich einer religionspädagogischen Fortbildung unterziehen. Dies sollten die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde anstreben und genauer beobachten.

Der ergänzenden Qualifizierung der Lehrkräfte, die ohne Fakultas das Fach Religion erteilen, kommt auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil der evangelische Religionsunterricht zunehmend mehr in konfessionell-kooperativer Gestalt erteilt wird und sich die Anforderungen an den Religionsunterricht aufgrund der religiösen Pluralität und kulturellen Vielfalt in Schule geändert haben.

In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet das Religionspädagogische Institut in Loccum (RPI) für interessierte Lehrkräfte zukünftig für die Grundschule, für die allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I und II sowie für die berufsbildenden Schulen eine zweijährige Weiterbildungsmaßnahme für den Religionsunterricht an. Diese Weiterbildungsmaßnahmen sollen zukünftig in Zusammenarbeit mit Universitäten durchgeführt werden und dann mit der Fakultas im Fach Evangelische Religion abschließen. Hinzu kommt ein zweijähriger Fernstudiengang im Fach Evangelische Theologie an der Universität Hildesheim, mit dem ebenfalls die genannte Fakultas erworben werden kann. Nach der erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung erhalten auch diese Lehrkräfte die Vokation zur Erteilung des Religionsunterrichtes.

Die fachfremde Erteilung des Religionsunterrichtes gilt nicht für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule sowie für das Berufliche Gymnasium und damit auch nicht für den Einsatz in der Abiturprüfung. Damit wird der Anspruch der Kirchen unterstrichen, dass der Religionsunterricht aus qualitativen Gründen nicht ohne eine nachgewiesene Qualifizierung erteilt werden soll.

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch auf die dargestellten Veränderungen Bezug. Die weiteren redaktionellen Änderungen im Entwurf sind ebenso nachvollziehbar wie die Neufassung der Gesetzesüberschrift, nachdem die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen inzwischen entfallen ist.

VI.

Religionsmündigkeit und religiöse Pluralitätsfähigkeit

Religiöse Bildung und interkulturelle Verständigung fußen ganz wesentlich auf der theologisch unterschiedlichen Beantwortung der religiösen Wahrheitsfrage, die bei aller Gemeinsamkeit kenntlich bleiben muss. Dies ist bei dem von evangelischer und katholischer Seite gemeinsam verantworteten konfessionell-kooperativen Religionsunterricht gegeben. Insoweit wird sich dieser "christliche Religionsunterricht" in der öffentlichen Schule mehr und mehr als Regelfall durchsetzen.

Mit dem jüdischen Religionsunterricht und dem islamischen Religionsunterricht werden Phasen interreligiöser und interkultureller Begegnung in der Schule praktiziert und weiterentwickelt.

Dies kann auch für den Unterricht "Werte und Normen" nach § 128 Niedersächsisches Schulgesetz gelten, wobei darauf zu achten sein wird, dass der Religionsunterricht für die Wahrnehmung der positiven Religionsfreiheit und der Unterricht "Werte und Normen" für die Wahrnehmung der negativen Religionsfreiheit in der öffentlichen Schule steht. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund hat sich die Landessynode dafür ausgesprochen, dass *"Schüler und Schülerinnen, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, verpflichtet sind, am Unterricht Werte und Normen teilzunehmen, damit sie in die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen eingeführt werden und sich mit diesen auseinandersetzen. Eine Schülerentscheidung, entweder am Religionsunterricht teilzunehmen oder eine Freistunde zu haben, benachteiligt nicht nur den Religionsunterricht, sondern widerspricht auch dem Bildungsauftrag von Schule."*

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat deshalb den Beschluss der Landesregierung befürwortet, einen Schulversuch zum Unterricht "Werte und Normen" an einigen Grundschulen im Land Niedersachsen durchzuführen, sofern die fachliche Qualität der Unterrichtenden gewährleistet ist, da nach bisheriger Gesetzeslage Grundschüler und -schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, weil die Erziehungsberechtigten sie nicht angemeldet oder abgemeldet haben, keinen ersetzenden Unterricht besuchen müssen, sondern eine Freistunde haben bzw. betreut werden.

VII. Beschlussempfehlung

Der Bildungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Bildungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Aktenstück Nr. 82 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage 4 dieses Aktenstückes abgedruckt ist.

Bade
Vorsitzender

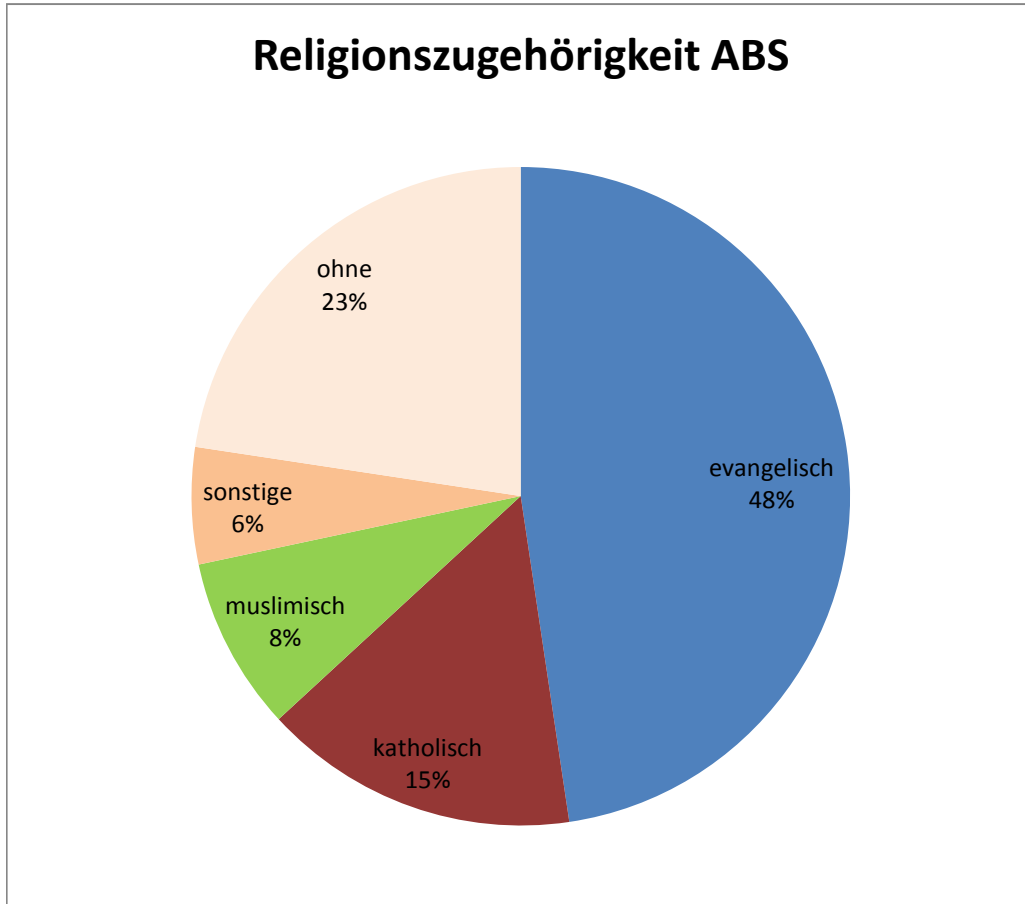
Anlage

Anlage 1

Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler an Allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen

Stand 18.08.2016

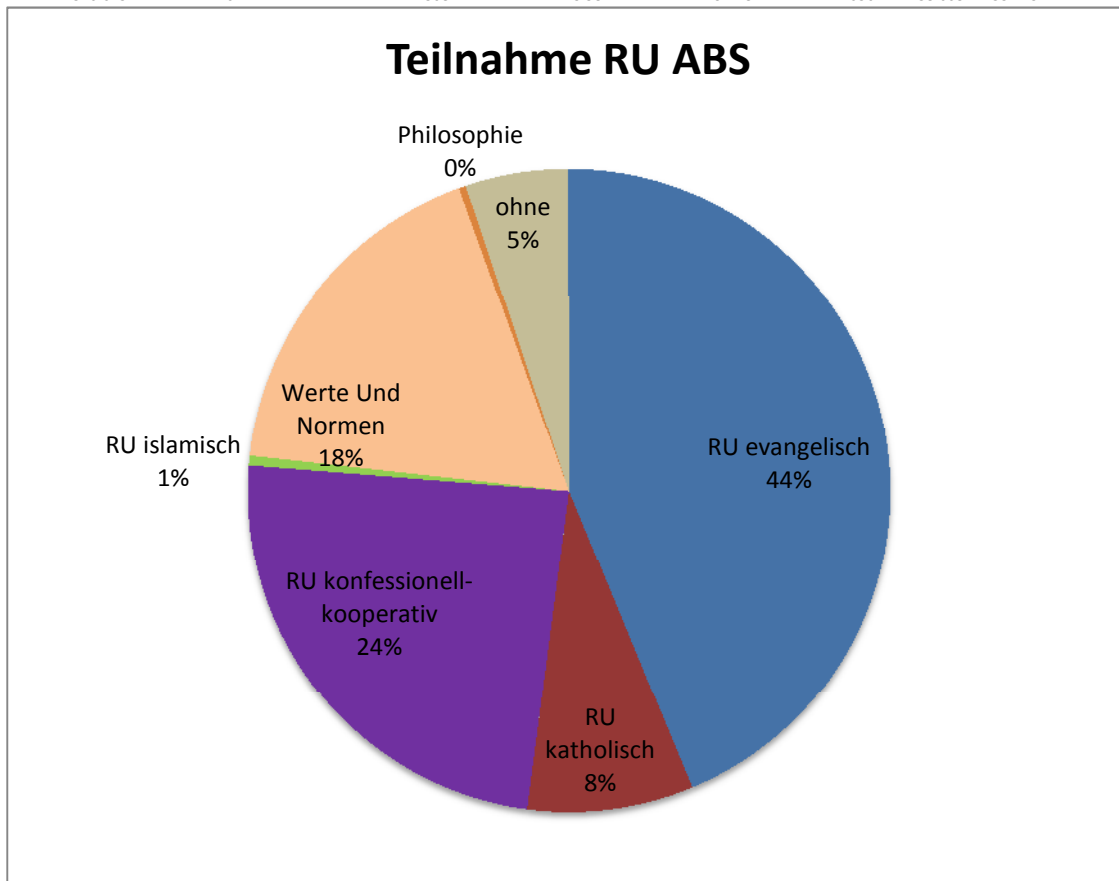
evangelisch	katholisch	muslimisch	sonstige	ohne	Gesamt
349.282	113.718	62.475	42.044	165.654	733.173



Teilnahme am Religionsunterricht an Allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen

RU Stand 18.08.2016

RU evangelisch	RU katholisch	RU konfessionell-kooperativ	RU islamisch	Werte und Normen	Philosophie	ohne	Gesamt
320.625	61.272	177.308	3.582	129.728	2.650	38.008	733.173

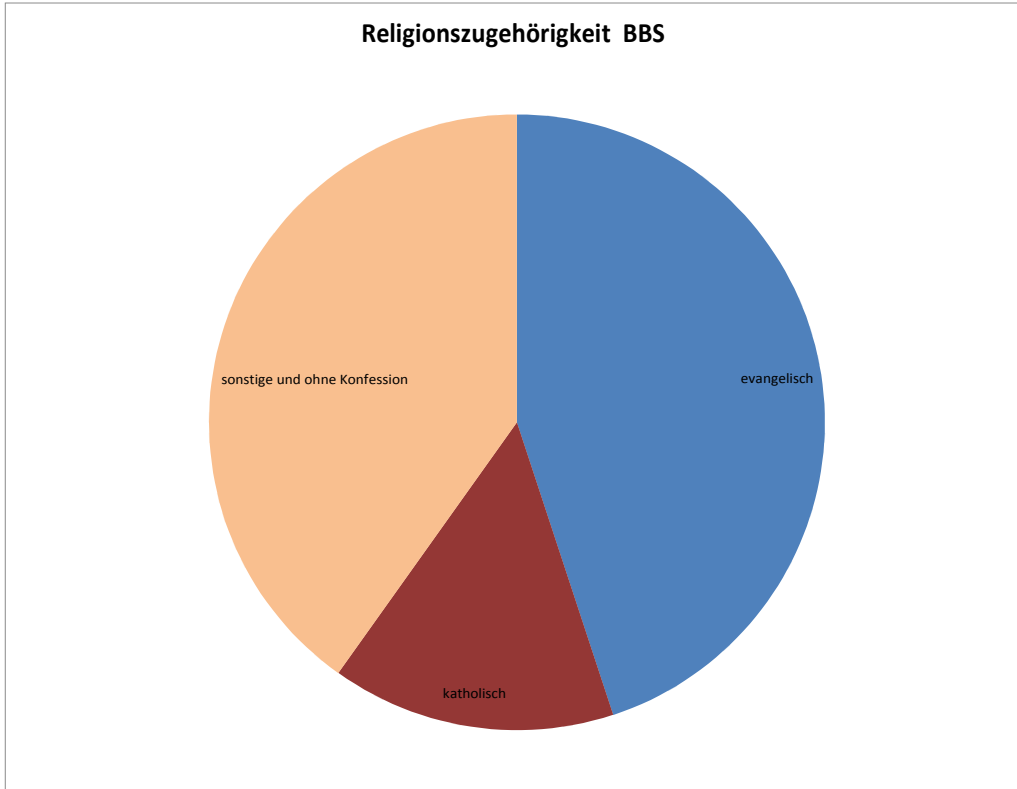


Anlage 2

Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

Stand 18.08.2016

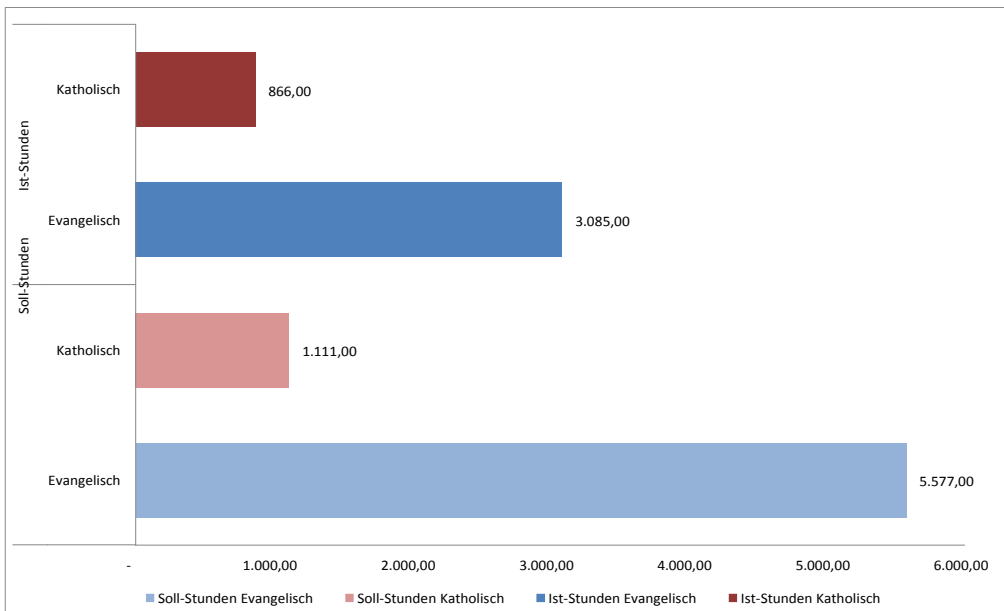
	evangelisch	katholisch	sonstige und ohne Konfession	Konfessiongesamt
Berufsschule	64.273,00	21.751,00	64.879,00	150.903,00
Vollzeitschule	26.329,00	7.873,00	24.902,00	59.068,00
Fachoberschule	8.685,00	3.352,00	5.968,00	18.005,00
Berufliches Gymnasium	13.856,00	4.586,00	5.333,00	23.775,00
	113.143,00	37.562,00	101.082,00	251.751,00



Versorgung mit Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

Stand 18.08.2016

	Soll-Stunden		Ist-Stunden	
	Evangelisch	Katholisch	Evangelisch	Katholisch
Berufsschule	2.631,00	455,00	762,00	267,00
Vollzeitschule	1.667,00	334,00	1.271,00	305,00
Fachoberschule	410,00	138,00	300,00	112,00
Berufliches Gymnasium	869,00	184,00	752,00	182,00
Gesamt	5.577,00	1.111,00	3.085,00	866,00



Anlage 3

Entwurf (Stand 19.09.23.03.2017)

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehrkräften“ die Angabe „(Vokationsgesetz)“ angefügt.
2. In § 2 wird das Wort „schulformbezogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der beantragten Schulform“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Einführungstagung“ durch das Wort „Vokationstagung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „eingeführt“ wird durch das Wort „eingesegnet“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 ~~wird die Angabe~~~~erden die Wörter~~ ~~„Abs. 4“~~ ~~„§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4“~~ durch die Angabe Wörter „Abs. 3“ ~~„§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“~~ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsbestätigung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und wird das Wort „max.“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende und durch das Wort „oder“ ersetzt.

~~cc)~~ bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag in der Regel für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,

2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter.“.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Vokationsgesetze in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Anlage 4

Entwurf

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehrkräften“ die Angabe „(Vokationsgesetz)“ angefügt.
2. In § 2 wird das Wort „schulformbezogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der beantragten Schulform“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Einführungstagung“ durch das Wort „Vokationstagung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „eingeführt“ wird durch das Wort „gesegnet“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsbestätigung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und das Wort „max.“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende und durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag in der Regel für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn
1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,
 2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.
- Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter.“.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest.“

§ 2

- (3) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Vokationsgesetze in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.
- (4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers